



**FDP:**

Dirks, Günther

Vertretung für Frau Karin  
Leh

Nitsche, Bastian sachk. Bürger/in

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Becker, Maja

Vertretung für Frau Sandra  
Krüger

Gliem, Helga

**Gäste:**

Bövingloh, Hubert

zu TOP 3

Bövingloh, Oliver Immobilienökonom

zu TOP 3

Beier, Matthias Dipl.-Ing. Architekt

zu TOP 3

Zeine, Carl

zu TOP 4

Bonin, Hans

bis 18.00 Uhr (TOP 3  
einschl.)

Ciethier, Klaus

bis 18.00 Uhr (TOP 3  
einschl.)

Gantefort, Thomas

bis 18.00 Uhr (TOP 3  
einschl.)

Lanfer, Alfred

bis 18.00 Uhr (TOP 3  
einschl.)

Queckenstedt, Klaus

bis 18.00 Uhr (TOP 3  
einschl.)

Spangemacher, Christoph

bis 18.00 Uhr (TOP 3  
einschl.)

Tautz, Jürgen

**Ortsvorsteher/in:**

Fellerhoff, Jürgen

Finke, Alfons

Stork, Günter

Zurhausen, Ursula

**Verwaltungsmitarbeiter/in:**

Pfeffer, Stephan

Techn. Beigeordneter

Lührmann, Rolf

Bürgermeister

Schulze Hessing, Mechtild

Erste Beigeordnete

Gottlob, Ralf

Fachbereichsleiter

Lask, Markus

Leiter des Bürgermeisterbüros

Schnelting, Alfons

Fachbereichsleiter

Beunink, Martin

Fachabteilungsleiter

Dahlhaus, Martin

Fachabteilungsleiter

Klein-Bösing, Ludger

Fachabteilungsleiter

Schlebes, Dirk

Schroer, Alfons

Ochs, Andreas

Schlüter, Franz

bis 18.40 Uhr (TOP 4  
einschl.)

**Schriftführer/in:**

Mertens, Maria

**Es fehlen entschuldigt:****CDU:**

Olthoff, Klaus

**FDP:**

Leh, Karin

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN:**

Krüger, Sandra

**Fraktionsloses Mitglied:**

Klemm-Terfort, Uwe

**Abgewickelte Tagesordnung:****Öffentlicher Teil**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Vorstellung neuer Pläne für die städtischen Flächen im Eckbereich  
Mühlenstraße / Am Kuhm und für weitere angrenzende Flächen  
Vorlage: V 2012/279
- 4 Allgemeine Vorstellung des Endberichtes zur Bundesförderung:  
Klimaschutz-Teilkonzepte für städtische Liegenschaften durch die Firma  
ages GmbH/ Münster  
Vorlage: V 2012/288
- 5 Bauvorhaben der Fa. Cluse Bau  
Vorlage: V 2012/281
- 6 Bebauungsplan BO 6 (An der Aa), Beschluss zur Aufstellung der 1.  
Änderung, Schaffung von Planungsrecht für den Lückenschluss des Aa-  
Radweges  
Vorlage: V 2012/265
- 7 Bebauungsplan BO 68 (Haspelkamp) - Ergebnis der  
Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2012/271
- 8 Bebauungsplan BO 66 (Weseler Landstraße), Vergabe von  
Straßennamen  
Vorlage: V 2012/272
- 9 Neubau einer Kindertageseinrichtung im Wohngebiet Hovesath  
Vorlage: T 2012/034

- 10 Wertstoffhof - erste Bilanz - Bericht  
- keine Vorlage-
- 11 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken  
- Stellungnahme der Stadt Borken  
Vorlage: V 2012/274
- 12 Änderung der Abfallentsorgungssatzung  
Vorlage: V 2012/275
- 13 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung  
Vorlage: V 2012/278
- 14 Änderung der Abwassergebührensatzung  
Vorlage: V 2012/284
- 15 Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung  
Vorlage: V 2012/286
- 16 Änderung der Gebührensatzung für Grundstücksentwässerungsanlagen  
Vorlage: V 2012/285
- 17 Mitteilungen und Anfragen
- 18 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der  
Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: V 2012/287

-

## **Öffentlicher Teil**

### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

---

**Vorsitzender Kohlruss** begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist und das Gremium beschlussfähig ist.

Er schlägt vor, die Vorstellung des Endberichtes zum Klimaschutz-Teilkonzept durch Herrn Zeine von der Firma ages GmbH als TOP 3 und nicht wie vorgesehen erst als TOP 8 zu beraten.

Weiterhin sei die Tagesordnung um die Tischvorlage „Neubau einer Kindertageseinrichtung im Wohngebiet Hovesath zu ergänzen. Dieses solle als TOP 9 erfolgen.

Die weiteren Punkte der Tagesordnung verschieben sich entsprechend.

### **Beschluss:**

Die Tagesordnung wird wie vom Ausschussvorsitzenden Kohlruss vorgeschlagen geändert.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

**zu 2 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner**

Seitens der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner werden keine Fragen gestellt.

**zu 3 Vorstellung neuer Pläne für die städtischen Flächen im Eckbereich  
Mühlenstraße / Am Kuhm und für weitere angrenzende Flächen  
Vorlage: V 2012/279**

**Bürgermeister Lührmann** begrüßt die **Herren Hubert und Oliver Bövingloh** von der Bövingloh Immobilien Gruppe aus Münster sowie **Herrn Matthias Beier** aus Berlin als Architekt der Gruppe.

**Bürgermeister Lührmann** erläutert, dass die Stadt Borken seit geraumer Zeit das Gespräch mit Investoren suche, um das Quartier des ehemaligen Kettelhack-Karree's zu vermarkten. Zielsetzung sei nicht nur die Vermarktung zur Optimierung der örtlichen Situation, sondern auch die Schaffung und Aufwertung einer Verbindung des Einzelhandels in der Innenstadt mit diesem Standort. Ursprünglich sei man mit drei Investoren im Gespräch gewesen. Nunmehr habe sich das Interesse der Bövingloh Gruppe soweit entwickelt, dass man ohne eine Entscheidung vorwegzunehmen der Politik die ersten Planungsentwürfe vorstellen wolle.

**Herr Hubert Bövingloh** stellt unterstützt von seinem **Architekten Herrn Beier** in einer kurzen Präsentation seine Immobilien-Gruppe vor und umreißt sein Tätigkeitsgebiet mit der Erstellung von Wohnbauvorhaben sowie Shoppingcentern bis zur Größe von 8.000 qm Verkaufsfläche.

Dem Borkener Planungsvorhaben habe man in Anlehnung an die stadthistorische Bedeutung der alten Turmanlagen den Namen „Turmgalerie Borken“ gegeben.

Erste Details zum Vorhaben stellt er anhand von Straßenansichten sowie Grundrissplänen, die der Niederschrift als Anlage beigefügt sind, vor.

Das Vorhaben sehe einen Gebäudekomplex vor, der sich beidseits der Wilbecke aufstelle und dessen Gebäudeteile über eine Brücke verbunden werden sollen.

Unter den Gebäuden ist eine Tiefgarage mit etwa 150 Einstellplätzen angedacht.

Die Größe der im Erd- und Obergeschoss geplanten Einzelhandelsflächen werde rund 6.000 Quadratmeter umfassen. Das zweite Obergeschoss könne Büros und möglicherweise einen Gastronomiebetrieb mit Dachterrasse aufnehmen. Denkbar seien hier Dienstleistungsflächen mit einer Größenordnung von 3.500 – 3.800 qm.

Bei der Planung habe man Bezug auf den örtlich vorhandenen Bestand genommen und versucht, den Bedürfnissen nach Einzelhandelsflächen von 1.000 qm und 600 – 700 qm Rechnung zu tragen.

Als Investitionsvolumen wird ein Betrag von rund 15 Mio Euro angegeben.

**Stadtverordneter Bunse** gibt sich beeindruckt von dem vorgestellten Entwurf und erklärt, dass man nun eine Vision davon habe, worauf man seit 10 Jahren gewartet habe. Es zahle sich jetzt aus, dass man sich gegen eine Bebauung des Marktplatzes entschieden habe.

**Stadtverordneter Richter** äußert die Hoffnung, zu gegebener Zeit noch weitere Informationen zu dem Projekt zu erhalten. Ergänzend seien aus seiner Sicht auch Betrachtungen zum Kirchplatz und zum Marktplatz anzustellen. Durch eine Gesamtbetrachtung erhöhe sich die Realisierbarkeit der Planung. Hinsichtlich der Realisierung bittet den Investor um Auskunft, von welchem zeitlichen Fahrplan auszugehen sei.

**Herr Hubert Bövingloh** stellt dar, dass ein Interesse bestehe, die Planung ziemlich schnell zu realisieren. Hierzu sei erforderlich, dass seitens der Verwaltung das entsprechende Planungsrecht geschaffen werde. Seine Aufgabe sei es, für eine 60%-ige Bindung der Ankermieter zu sorgen.

**Bürgermeister Lührmann** erläutert, dass hinsichtlich der Gestaltung des Kirchplatzes bislang lediglich ein Workshop stattgefunden habe. Eine Einbeziehung der aktuellen Planung sei wünschenswert.

**Stadtverordnete Ebbing** begrüßt die vorgestellte Planung, insbesondere im Hinblick auf die Idee, innenstadtnah ein Angebot von rd. 160 Parkplätzen zu realisieren.

**Stadtverordnete Gliem** ist erfreut, dass die in der Vergangenheit im Bereich der Marktplatzbebauung angedachten Handelsflächen nunmehr im Bereich der „Turmgalerie Borken“ untergebracht werden sollen. Lediglich im Hinblick auf die verkehrlichen Auswirkungen auf die Brinkstraße und die Wilbecke äußert sie Bedenken und fordert die Erstellung eines Verkehrskonzeptes ein.

**Bürgermeister Lührman** greift die verkehrsbezogenen Bedenken auf und verweist darauf, dass das Büro gevas, welches sich mit der Verkehrsplanung Borkens beschäftige, über die Planung der Bövingloh Immobilien Gruppe informiert sei und signalisiert habe, dass etwa entstehende Probleme lösbar seien. Hier sei noch an Details zu arbeiten.

**Stadtverordneter Dirks** bewertet das vorgestellte Vorhaben als einen guten Schritt nach vorn.

**Bürgermeister Lührmann** fasst zusammen, dass planungsrechtlich für die „Dreiecksfläche“, die derzeit als Parkplatz festgesetzt ist eine Überplanung erfolgen müsse. Auf allen weiteren Flächen könne das Vorhaben im Wesentlichen entsprechend den Ausweisungen des Bebauungsplans umgesetzt werden. Insgesamt bestehe somit ein hoher Wahrscheinlichkeitsgrad der Realisierung, wenn das Planungsrecht die Parkplatzfestsetzung aufhebe und neu ausgestalte.

**Stadtverordneter Richter** bittet abschließend noch um eine kurze Aussage des Investors zur Materialität des Objektes.

**Herr Architekt Beier** erläutert, dass das Vorliegen einer Gestaltungssatzung für den Planbereich bekannt sei und man sich hier in die vorhandene städtebauliche Struktur einfügen werde.

**Stadtverordnete Gliem** erkundigt sich, ob daran gedacht werde, bei der Mieterauswahl die Informationen des Einzelhandelsgutachtens zu berücksichtigen und dementsprechend auszuwählen.

Hierzu führt **Herr Hubert Bövingloh** aus, dass sein Unternehmen für Anregungen dankbar sei, die den örtlichen Bedürfnissen besonders Rechnung tragen.

### **Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Borken begrüßt die vorgestellten Pläne und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte zur Schaffung des Planungsrechts herbeizuführen, das für eine bauordnungsrechtliche Genehmigung der Realisierung der Einzelhandels- und Dienstleistungsflächen erforderlich ist.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

#### **zu 4    Allgemeine Vorstellung des Endberichtes zur Bundesförderung: Klimaschutz-Teilkonzepte für städtische Liegenschaften durch die Firma ages GmbH/ Münster Vorlage: V 2012/288**

---

Im Rahmen einer ausführlichen Präsentation gibt **Herr Zeine** von der Firma ages-GmbH, Münster, einen Überblick über die Ergebnisse der erstellten Teilkonzepte für städtische Gebäude vor. Die Präsentation ist als Anlage beigefügt.

**Stadtverordneter Kindermann** bedankt sich für die umfassenden und aussagekräftigen Informationen. Alle im Hinblick auf den Klimaschutz vorhandenen Fragen seien durch den Vortrag beantwortet worden. Der Vollständigkeit halber bitte er jedoch um Auskunft über die Zusammensetzung der angeführten Arbeitsgruppe Klimaschutz.

**Herr Zeine** informiert, dass an der Arbeitsgruppe neben Nutzern und Beschäftigten innerhalb der Gebäude auch die Kämmerei sowie der Fachbereich Hochbau beteiligt gewesen sei.

**Stadtverordnete Ebbing** stellt fest, dass im Zuge des Konjunkturprogrammes II eine Vielzahl von Objekten energetisch optimiert worden sei. Dieses gelte jedoch augenscheinlich nicht für die Objekte Rathaus, Johannesschule sowie Engelradingschule. Hier sei nach wie vor noch Handlungsbedarf erkennbar.

**Stadtverordneter Richter** fasst zusammen, dass darum gehe, das Ziel der CO<sup>2</sup> – Reduzierung auch seitens der Stadt Borken umzusetzen. Dazu gehöre jedoch auch, dass Amortisationszeiträume von 20 Jahren kritisch hinterfragt würden. Solch ein Konzept dürfe nicht zum Papiertiger werden.

**Erste Beigeordnete Schulze Hessing** erläutert, dass für die jeweiligen Gebäude ohnehin entsprechende Instandhaltungsrückstellungen vorhanden seien. Es gelte nun, diese im Sinne des Klimaschutzes abzarbeiten.

**Stadtverordneter Dirks** bewertet den Vortrag als Dokumentation des vorhandenen Handlungsbedarfs.

**Stadtverordnete Gliem** führt aus, dass es sich rentiere, in Klimaschutz zu investieren und ruft die im Mai 2012 beschlossene Teilnahme am European Energy Award ins Gedächtnis.

**Stadtverordneter Börger** stellt ergänzend die Frage, ob es nicht möglich und sinnvoll sei, den Holzaufwuchs städtischer Wallhecken zur Beheizung städtischer Gebäude zu nutzen.

**Herr Zeinen** erläutert, dass ein derartiges Vorhaben darstellbar sein könnte, wenn es sich um Objekte mit einer kontinuierlich hohen Wärmeabnahme handele. Hier müsse man jeweils eine Einzelfallbetrachtung vornehmen.

**Stadtverordneter Kindermann** schlägt vor, insbesondere im Hinblick auf die Johannesschule Kooperationsmöglichkeiten mit dem Kreis Borken zu prüfen und den Beschlussvorschlag dahingehend zu ergänzen.

**Stadtverordneter Richter** ergänzt, dass auch die Wiedervorlage dieses Themenkreises zum Ende des I. Quartals 2013 in den Beschlusstext aufgenommen werden solle.

**Vorsitzender Kohlruss** lässt über den erweiterten Beschlussvorschlag abstimmen.

### **Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss nimmt den Ergebnis- bzw. "Endbericht zum Klimaschutz-Teilkonzept" zur Kenntnis und betrachtet ihn als zusätzliche Entscheidungsgrundlage für Investitions- oder Sanierungsentscheidungen zur Energieeinsparung und Reduzierung von Co2-Emissionen.

Die Verwaltung wird zusätzlich und beschlussergänzend beauftragt, auf Grundlage des "ages -Endberichtes", eine Antragstellung weiterer Förderbausteine zur Umsetzung förderfähiger Energie-Einsparmaßnahmen zur Reduzierung von Co2-Emissionen, zu veranlassen.

Die Verwaltung wird beauftragt Kooperationsmöglichkeiten mit dem Kreis Borken zu prüfen und Ende des I. Quartals 2013 über den Sachstand zu informieren.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen



**zu 5 Bauvorhaben der Fa. Cluse Bau  
Vorlage: V 2012/281**

---

**Beschluss**

Der Umwelt- und Planungsausschuss billigt die vorgelegten Pläne der Cluse Bau GmbH zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses und stimmt der beabsichtigten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Zahl der Wohneinheiten pro Grundstück von drei auf sechs zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

**zu 6 Bebauungsplan BO 6 (An der Aa), Beschluss zur Aufstellung der 1.  
Änderung, Schaffung von Planungsrecht für den Lückenschluss des  
Aa-Radweges  
Vorlage: V 2012/265**

---

**Stadtverordneter Richter** erinnert an das bereits vor einiger Zeit eingeforderte Radwegekonzept und bittet darum, hierüber zu Beginn des Jahres 2013 dem Ausschuss zu berichten.

**Technischer Beigeordneter Pfeffer** äußert die Hoffnung, für entsprechende Maßnahmen Fördermittel bewilligt zu bekommen, damit für das Jahr 2014 die Umsetzung ins Auge gefasst werden könne.

Die Bearbeitung des Radwegekonzeptes ruhe derzeit, da der Fachbereich 66 wegen der bekannten starken Auslastung mit großen Tiefbaumaßnahmen an kapazitätsnahe Grenzen stoße.

Auf Nachfrage von **Herrn Bunse**, ob denn unter der Brücke überhaupt ausreichend Platz für die geplante Radwegführung sei, erklärt technischer **Beigeordneter Pfeffer**, dass hier ein sogenannter "Flussbalkon" eingesetzt werden könne.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes BO 6 (An der Aa) aufzustellen. Die Änderung des Bebauungsplanes betrifft in der Gemarkung Borken, Flur 8 die Parzellen 280 und 547 tlw. (Katasterstand 9/ 1992).

Gleichzeitig wird beschlossen, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen und gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufzufordern.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

**zu 7      Bebauungsplan BO 68 (Haspelkamp) - Ergebnis der  
Beteiligungsverfahren und Satzungsbeschluss  
Vorlage: V 2012/271**

---

**Beschluss:****I. Beschlüsse zu den Stellungnahmen****A.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit - Beteiligung gem. § 3(1) BauGB**

Von Seite der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

**B.1) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - Beteiligung gem. § 4(2) BauGB**

1. Der Anregung der IHK Nord, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 23.02.2005 wird nicht gefolgt, da mit der Festsetzung des WA-Gebietes und den damit gemäß BauNVO möglichen Nutzungen, den Steuermöglichkeiten bei der Grundstücksvergabe und dem Zuschnitt der überbaubaren Fläche ausreichende Einflussmöglichkeiten auf mögliche Einzelhandelsansiedlungen innerhalb des Plangebiets genommen werden können. Zudem soll der Einzelhandel vorrangig der Weseler Straße zugeordnet werden.

2. Den Hinweise von Straßen.NRW., Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Niederlassung Coesfeld, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Schreiben vom 15.02.2005 zur geplanten Lärmschutzwand werden zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit beachtet.

3. Der Hinweis des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie, Bröderichweg 35, 48159 Münster, Schreiben vom 2.03.2005, zu möglichen archäologischen Fundstellen wird zur Kenntnis genommen. Rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten erfolgt daher eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Bodendenkmalpflege. Im Entwurf zum Bebauungsplan ist bereits ein entsprechender Hinweis auf mögliche Bodenfunde verzeichnet.

4. Die Hinweise der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Weseler Straße 480, 48163 Münster, Schreiben vom 1.03.2005, zu dem 30-kV-Kabel werden zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine nachrichtliche Darstellung des 30-kV-Kabelverlaufs.

**A.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit - Beteiligung gem. § 3(2) BauGB**

Von Seite der Öffentlichkeit sind keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

## **B.2) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - Beteiligung gem. § 4(2) BauGB**

1. Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 61 72 05, Schreiben vom 17.08.2005, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die für die Erweiterung der abwassertechnischen Anlagen (Regenrückhaltebecken, Kanalnetz) notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen werden zu gegebener Zeit beantragt.

2. Der Hinweis des Kreises Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, AZ 61 72 05, Schreiben vom 17.08.2005, zur Aktualisierung des Ausgleichsflächenkatasters wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit befolgt.

3. Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH, Postfach 1744, 46307 Borken/Westf., AZ: Ri.502/14b, Schreiben vom 18.08.2005, zum Erfordernis der Wahrung eines Schutzstreifens bei der vorhandenen Wassertransportleitung wird zur Kenntnis genommen. Die in Abstimmung mit den Stadtwerken nunmehr angepasste Planung gewährleistet den erforderlichen Schutz des genannten Leitungsbestandes sowie die benötigten Mindestabstände.

Ein ein der Darstellung noch fehlender Leitungsbestand wird in die Planzeichnung aufgenommen.

Die geplanten Baumstandorte werden der Trassenplanung und den vorhandenen Leitungen angepasst.

4. Der Anregung der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 25.08.2005, mit Verweis auf die Stellungnahme vom 23.02.2005, zur planungsrechtlichen Regelungen zum Einzelhandel wird nach wie vor nicht gefolgt, da mit der Festsetzung des WA-Gebietes und den damit gemäß BauNVO möglichen Nutzungen, den Steuerungsmöglichkeiten bei der Grundstücksvergabe und dem Zuschnitt der überbaubaren Flächen ausreichende Einflussmöglichkeiten auf mögliche Einzelhandelsansiedlungen innerhalb des Plangebietes genommen werden können.

5. Der Hinweis des Landesbetriebs Straßen NRW, Niederlassung Coesfeld, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, AZ: 1.13.03.07.Borken.BO68. Nr.59, Schreiben vom 02.08.2005, dass der zu gewährleistende Lärmschutz nach dem Veranlassungsprinzip zu Lasten der Stadt Borken durchzuführen ist, wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Konstruktion und Gestaltung der erforderlichen Lärmschutzwand werden frühzeitig mit der zuständigen Fachabteilung des Landesbetriebs Straßen NRW abzustimmen. Eine Verwaltungsvereinbarung zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten für die Errichtung der Lärmschutzwand wird zu gegebener Zeit mit dem Landesbetrieb Straßen NRW getroffen.

6. Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 301054, 40410 Düsseldorf, Schreiben vom 02.08.2005, zur Lage des Plangebietes im militärischen Nacht- und Tagtieffluggebiet sowie zum Ausschluss von Ersatzansprüchen infolge von Lärm- und Abgas-Emissionen wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

7. Der Hinweis des LWL, Westfälisches Museum für Archäologie, Außenstelle Münster, Bröderichweg 35, 48159 Münster, Schreiben vom 26.07.2005, zum Erfordernis der Untersuchung archäologischer Fundstellen wird Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich sind im Bereich des Bebauungsplangebietes Probeuntersuchungen erfolgt, die keine wesentlichen archäologischen Reste erbracht haben. Laut Schreiben des LWL-Archäo-

logie für Westfalen vom 14.10.2010 sind archäologische Ausgrabungen in diesem Bereich nicht weiter vorgesehen. Ein Hinweis zur Beteiligung des LWL-Archäologie für Westfalen bei der Entdeckung von Bodenfunden ist bereits in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

### **A.3) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Öffentlichkeit - Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB**

Von Seite der Öffentlichkeit sind im Rahmen der erneuten Beteiligung keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen.

### **B.3) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seite der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange - Beteiligung gem. § 4a (3) BauGB**

Von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Rahmen der erneuten Beteiligung keine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

## **II. Beschlüsse zum weiteren Verfahren**

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 68 (Haspelkamp), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 10.11.2012 wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 68 (Haspelkamp) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), als Satzung beschlossen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

### **zu 8      Bebauungsplan BO 66 (Weseler Landstraße), Vergabe von Straßennamen** **Vorlage: V 2012/272**

---

**Stadtverordneter Richter** regt an, ergänzend zu den Straßennamenschildern Hinweise auf die Herleitung der Straßennamen anzubringen.

### **Beschluss:**

Es wird beschossen, die von der Weseler Landstraßen Richtung Süden führende Straße „Fibelweg“ zu nennen. Richtung Osten verläuft der „Orakelweg“, vom „Fibelweg“ westlich zweigt der „Spindelweg“ ab (vgl. **Anlage 01 der Vorlage**).

Der Straßenzug „Am Dyckhuser Baum“ vom Plangebiet BO 67 (Böltingsweg) wird in westliche Richtung in das Plangebiet BO 66 (Weseler Landstraße) fortgeführt.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 15 Ja-Stimmen,  
2 Nein-Stimmen und  
4 Enthaltungen

**zu 9      **Neubau einer Kindertageseinrichtung im Wohngebiet Hovesath****  
**Vorlage: T 2012/034**

---

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss beschließt, die Verwaltung zu beauftragen ein Akquise-Verfahren für einen ersten Planungsentwurf für die neue Kindertageseinrichtung in Hovesath durchzuführen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

**zu 10      **Wertstoffhof - erste Bilanz - Bericht****  
**- keine Vorlage-**

---

**Erste Beigeordnete Schulze Hessing** gibt, nachdem der Wertstoffhof an der Röntgenstraße in Gemen seit dem 01.03.2012 in Betrieb ist, einen ersten Zwischenbericht über die Nutzung und Akzeptanz dieser neuen Einrichtung durch die Bürgerinnen und Bürger ab.

Insgesamt müsse man feststellen, dass die Nutzung des Wertstoffhofes in Gemen alle Erwartungen übertroffen habe. Wie erwartet seien die meisten Anlieferungen freitags und samstags zu verzeichnen.

Auch hinsichtlich der angelieferten Mengen seien die Erwartungen bei Weitem übertroffen worden.

Neben Elektrogeräten, Sperrmüll und Altholz werde am häufigsten Grünabfall angeliefert.

Obwohl am Wertstoffhof in Hoxfeld die gleichen Bedingungen geboten werden wie in Gemen, ist jedoch eindeutig festzustellen, dass der Wertstoffhof (WSH) Hoxfeld nicht in der Gunst der Bürger liegt.

Allerdings müsse auch festgestellt werden, dass auch wenn gerade im Hinblick auf die Fraktionen Elektrogeräte und Sperrmüll der Fachbereich Straßen und Landschaft und auch die Umwelt entlastet werden, der Kostensaldo derzeit negativ sei.

Eine abschließende Betrachtung sei erst möglich, wenn ein komplettes Abfalljahr, inklusive der Wintermonate, bewertet werden könne.

Als Bilanz zum jetzigen Zeitpunkt könne man feststellen, dass aufgrund des veränderten Sammelverhaltens der Bürgerinnen und Bürger die dritte Sperrmüllstraßensammlung (Sommersammlung) sowie der Grünabfallsammeltermin im August wegfallen entbehrlich seien.

Diese Änderungen sollten für 2013 vorgesehen werden, um die Wirtschaftlichkeit zu optimieren, ohne die ökologischen Belange zu beeinträchtigen.

**Stadtverordnete Ebbing** lobt die Besucherfreundlichkeit des WSH, die allerdings beim Schadstoffmobil nach Informationen seitens einzelner Bürger vermisst werde.

**Fachabteilungsleiter Schroer** informiert, dass das Schadstoffmobil gerade im Hinblick auf Elektrogeräte schon mal an seine Grenzen stoße und nur Elektrokleingeräte aufnehmen könne. Dennoch gebe er den Wunsch nach einem bürgerfreundlichen Verhalten an die EGW weiter.

**Stadtverordneter Rottbeck** spricht den Mitarbeitern des WSH ein großes Dankeschön für das besonders bürgerfreundliche Verhalten aus und bittet um Weitergabe.

**Erste Beigeordnete Schulze Hessing** schlägt vor, die von ihr angesprochenen Änderungen für 2013 beschließen zu lassen. Im Zuge einer Ende 2013 erneut zu erstellenden Vorlage müsse dann für 2014 erneut ein sachgerechter Beschluss gefasst werden.

### **Beschluss:**

Die dritte Sperrmüllstraßensammlung (Sommersammlung) sowie der Grünabfallsammeltermin im August entfallen.  
Diese Änderungen werden für 2013 vorgesehen, um die Wirtschaftlichkeit zu optimieren, ohne die ökologischen Belange zu beeinträchtigen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

## **zu 11 Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Borken - Stellungnahme der Stadt Borken Vorlage: V 2012/274**

---

### **Beschluss:**

Der Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes 2012 bis 2016 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es wird angeregt, vor dem Hintergrund der Zielsetzungen „Fortentwicklung und Optimierung der Wertstoffeffassung“ und „Sicherung der Wertstoffefflöse“ die Öffentlichkeitsarbeit zu intensivieren.

Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

## **zu 12 Änderung der Abfallentsorgungssatzung** **Vorlage: V 2012/275**

---

**Stadtverordneter Dirks** berichtet, dass er den Eindruck habe, dass in zunehmendem Maße gewerbliche Altkleider-Sammelcontainer im Stadtgebiet aufgestellt werden.

**Fachabteilungsleiter Schroer** erläutert, dass bei Bekanntwerden eine solchen Sachverhaltes diese innerhalb einer Frist von 24 Stunden entfernt werden.

Man müsse jedoch erkennen, dass grundsätzlich die gewerbliche Sammlung von Wertstoffen erleichtert werde. Der Kreis Borken stelle auf Antrag entsprechende Sammelerlaubnisse aus. Man strebe jedoch an, mit den caritativen Einrichtungen diesbezüglich einen Konsens zu finden.

### **Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW. 2012, S. 436), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. 2009, S. 2553) hat der Rat der Stadt Borken in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19.12.1996, 18.12.1997, 21.12.1999, 20.12.2001, 19.12.2002, 15.12.2005, und 21.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 wird die Klammerangabe „§ 16 KrW-/AbfG“ durch „§ 22 KrWG“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 und Absatz 1 Nr. 1 werden die Angaben „§ 15 Abs. 3 KrW-AbfG“ durch „§ 20 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§24 KrW-/AbfG“ durch „§ 25 KrWG“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 Nr. 2 und in Absatz 2 wird die Klammerangabe „§ 15 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG“ durch „§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG“ ersetzt.

5. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.
6. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 3“ durch „§ 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 48 KrWG“ ersetzt.
7. § 7 erhält folgende neue Fassung:

#### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;

- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, 17. Abs. 3, 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG)

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Nr. 1 KrW);

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG),

- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

8. In § 8 Absatz 1 werden die Angaben „§ 5 Abs. 3. KrW-/AbfG“ durch „§ 7 Abs. 3 KrWG“ ersetzt.
9. In § 8 Absätze 1 und 2 werden die Angaben „§ 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ durch §17 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz“ ersetzt.
10. § 25 wird wie folgt ergänzt: „Diese Satzung (6. Änderungssatzung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.“

#### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

#### **zu 13 Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung Vorlage: V 2012/278**

---

**Stadtverordneter Börger** bittet um Auskunft, zu welchem Anteil in den Leistungen des FB Landschaft und Straßen Tätigkeiten für die Beseitigung wilder Müllkippen enthalten seien.

**Fachabteilungsleiter Schroer** berichtet von rückläufigen Zahlen und schlägt vor die Beantwortung über das Protokoll zu konkretisieren.

Antwort der Verwaltung:



Im Ansatz der kalkulierten Leistungen des FB Landschaft und Straßen in Höhe von insgesamt 141.200 EUR ist ein Anteil von 4.270 EUR für die Beseitigung sog. "wilder Müllkippen" berücksichtigt.

Der Ansatz insgesamt basiert auf den Durchschnittswerten der Jahre 2009 bis 2011 sowie des ersten Halbjahres 2012.

Hierbei zeigt sich, dass die Tendenz der für die Beseitigung der "wilden Müllkippen" notwendigen Stunden rückläufig ist und die aufgebrauchten Stunden im Jahr 2012 im Vergleich zu 2011 von 101,5 Stunden auf 50,5 Stunden gesunken sind.

**Stadtverordnete Ebbing** erklärt, dass aus Sicht ihrer Fraktion Familien im Rahmen der Gebührenkalkulation benachteiligt werden, und die Fraktion dem vorgelegten Beschlussentwurf aus diesem Grund nicht zustimmen werde.

**Stadtverordneter Dirks** macht den Vorschlag, die Müllmengen zu wiegen und dann verursachergerecht abzurechnen.

**Fachabteilungsleiter Schlebes** verweist auf Erfahrungen anderer Kommunen und stellt fest, dass diese nach Einführung von Wiegeeinrichtungen an den Fahrzeugen eine steigende Zahl wilder Müllkippen verzeichnen würden. Zudem müsse beachtet werden, dass der Wiegevorgang einen zusätzlichen Kostenaufwand verursache, der wiederum in die Gebührenkalkulation einfließe.

#### Hinweis der Verwaltung:

Zur Anmerkung der UWG, ob bei der Kalkulation von Gebühren familienpolitische Aspekte Berücksichtigung finden können, teilt die Verwaltung Folgendes mit:

§ 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) besagt, dass Gebühren nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen sind (Wirklichkeitsmaßstab). Wenn dieses besonders schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf. Bei der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2013 wurde als sachgerechter Wahrscheinlichkeitsmaßstab das Jahresabfuhrvolumen gewählt.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Kommunalabgaberecht die Berücksichtigung sozialer Komponenten grundsätzlich nicht zulässt. So ist es z.B. kommunalabgaberechtlich als unzulässig anzusehen, Familien mit Kleinkindern, bei denen ein hohes Aufkommen von Einwegwindeln zu verzeichnen ist, zulasten der anderen Abfallgebührenzahler einen Abschlag zu gewähren. Denn zum einen ist die Mehrbelastung der anderen Abfallgebührenzahler insoweit nicht leistungsäquivalent. Zum anderen verfolgen die landesgesetzlichen Vorschriften über Gebührenanreize zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung gerade das Ziel, dass die Höhe der Abfallgebühr nach dem Mengenanfall des Abfalls bemessen wird, der zur Verbrennung/Deponierung bereitgestellt wird. Würde ein Wirklichkeitsmaßstab in Form eines Wiegens des Mülls angewendet, so würden - neben der ohnehin kostenaufwendigen Erfassung - Familien mit Kleinkindern aufgrund des hohen Gewichts der Einwegwindeln tendenziell mehrbelastet werden. Insofern ist der gewählte Ansatz eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabes in Form des Jahresabfuhrvolumens bereits ein Schritt in eine familienfreundliche Richtung. Spielräume für anderweitige familienpolitische Gestaltungsmöglichkeiten sind im engen Rahmen der Vorschriften des KAG jedoch nicht vorgesehen.

#### Beschluss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die  
Abfallentsorgung  
in der Stadt Borken**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom .....

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2011

wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:**

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3  
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.

3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt

- |       |   |              |
|-------|---|--------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 62,93 Euro,  |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung                                    | 125,85 Euro, |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung                                  | 620,66 Euro, |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container   |              |

	bei vierzehntäglicher Entleerung	1.197,47 Euro,
3.2.5	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung	2.351,10 Euro,
3.2.6	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	4.658,36 Euro,
3.2.7	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung	576,81 Euro,
3.2.8	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung	1.153,63 Euro,
3.2.9	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung	2.307,26 Euro,
3.2.10	für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche	4.614,53 Euro.

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

### 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt

3.3.1	für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	28,94 Euro,
3.3.2	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	57,88 Euro,
3.3.3	für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober	28,94 Euro,
3.3.4	für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung	115,77 Euro.

### 3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen - von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.

Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:

- 3.4.1 120-l-Gefäß (blauer Behälter)  
bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter)  
bei vierwöchentlicher Entleerung,

- 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container)  
bei vierwöchentlicher Entleerung.
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit  
Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen  
Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen  
Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll bzw.  
Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle beträgt jeweils 3,00 Euro.“

## **2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:**

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.19 Die 18. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 18 Ja-Stimmen,  
3 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

## **zu 14 Änderung der Abwassergebührensatzung Vorlage: V 2012/284**

---

### **Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom  
21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz  
vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

der Satzung der Stadt Borken über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2001

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Anlagen der Stadtentwässerung vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2011

wird wie folgt geändert:

## 1. § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

a) Ziffer 2.5 erhält folgende Fassung:

“2.5 Es werden erhoben für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage

2.5.1. für Niederschlagswasser

2.5.1.1 eine Grundgebühr in Höhe von 0,09 Euro/Jahr  
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche für Vorhalteleistungen,

2.5.1.2 eine Zusatzgebühr in Höhe von 0,25 Euro/Jahr  
für je ein Quadratmeter überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann,

2.5.2 eine Gebühr in Höhe von 0,52 Euro/Jahr  
je Kubikmeter für Einleitungen in die Niederschlagswasserkanalisation, die nach der Menge der Abwässer berechnet werden,

2.5.3 für Schmutzwasser

2.5.3.1 eine Gebühr in Höhe von 1,86 Euro/Jahr  
für je ein Kubikmeter häusliches, industrielles, gewerbliches) Abwasser,  
die sich zusammensetzt aus einem schmutzfrachtabhängigen Anteil in Höhe von 1,01 Euro/Jahr  
und einem schmutzfrachtunabhängigen Anteil in Höhe von 0,85 Euro/Jahr

2.5.3.2 eine schmutzfrachtabhängige Zusatzgebühr

2.5.3.2.1 in Höhe von 0,00 Euro/cbm/Jahr  
für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.1,

2.5.3.2.2	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.2,	0,25 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.3	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.3,	0,51 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.4	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.4,	0,76 Euro/cbm/Jahr
2.5.3.2.5	in Höhe von für industrielle und gewerbliche Abwässer nach § 2.4.1.5,	1,01 Euro/cbm/Jahr

## 2. § 9 Inkrafttreten:

§ 9 wird wie folgt ergänzt:

„9.11 Die zwölfte Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.“

## Abstimmungsergebnis:

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

## zu 15 **Änderung der Gebührensatzung für die Gewässerunterhaltung** **Vorlage: V 2012/286**

---

### Beschluss:

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

### **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 91, 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20. Dezember 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2011

wird wie folgt geändert:

### **1. § 5 Jahresgebühr:**

Ziffer 5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„5.1 Die Jahresgebühr beträgt

im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes	für Waldflächen	für sonstige Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile	für sonstige Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
Borkener Aa	4,95	9,90	29,70
Döringbach	11,01	22,00	66,04
Els- und Knüstringbach	10,32	20,64	61,95
Mengering-Rümping- Honselbach	12,55	25,09	75,29
Meßling-Rindelfortsbach	12,55	25,09	75,29
Raesfelder Isselverband	12,23	24,47	nicht vorhanden
Rhaderbach, Wienbach	7,33	14,67	nicht vorhanden
Rhaderbach (im Einzugsge- biet der Bocholter Aa)	11,61	23,22	69,68
Rhaderbach (außerhalb Einzugsgebiet Bocholter Aa)	7,03	14,06	42,19
Untere Schlinge	6,46	12,91	38,73
Venn- und Thesingbach	10,54	21,07	63,23

Euro je ha."

### **3. § 7 Inkrafttreten**

§ 7 wird wie folgt ergänzt:

„7.19 Die 17. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.“

### **Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
0 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

**zu 16 Änderung der Gebührensatzung für  
Grundstücksentwässerungsanlagen  
Vorlage: V 2012/285**

---

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

**Satzung zur Änderung der  
Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung  
und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV. NRW. S. 436),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der §§ 53, 53 c des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185),

und der Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17. November 2008

hat der Rat der Stadt Borken am ..... beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Borken über die Abwasserentsorgung und Überwachung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18. Dezember 2008 in der Fassung vom 22. Dezember 2011

wird wie folgt geändert:

**1. § 3 Gebührensätze erhält folgende Fassung:**

**§ 3  
Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen Betragen

- |   |             |
|---|-------------|
| a) für die Entsorgung bei Kleinkläranlagen    |             |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und    | 47,87 Euro, |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr)          | 16,31 Euro, |
| b) für die Entsorgung bei abflusslosen Gruben |             |
| 1. je Entsorgungsvorgang (Grundgebühr) und    | 46,10 Euro, |
| 2. je cbm Klärschlamm (Zusatzgebühr)          | 11,71 Euro. |



**2. § 7 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:****§ 7  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.  
 Die erste Änderung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft.  
 Die zweite Änderung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft.  
 Die dritte Änderung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.  
 Die vierte Änderung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 21 Ja-Stimmen,  
 0 Nein-Stimmen und  
 0 Enthaltungen

**zu 17 Mitteilungen und Anfragen**

---

keine -

**zu 18 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung)  
Vorlage: V 2012/287**

---

**Stadtverordnete Ebbing** regt an, dass die Kosten der Straßenreinigung wieder aus der Grundsteuer ausgesondert werden, damit die Eigentümer, bei denen keine Straßenreinigung stattfindet nicht mit einem erhöhten Steuerbetrag belastet werden. Sie sehe hier einen finanziellen Aufwand beim Bürger, für den er nicht zwingend eine Gegenleistung erhalte. Dieses dürfe aus Sicht ihrer Fraktion nicht sein.

**Bürgermeister Lührmann** entgegnet, dass Steuern per Gesetz keine Gegenleistung bedingen. Der von der Stadt Borken eingeschlagene Weg, die Straßenreinigungsgebühren im Rahmen der Grundsteuerbemessung zu veranlagen entspreche der Idee des Gesetzgebers. Zudem sei Borken für diese sparsame Abrechnungsweise in Fachkreisen bereits gelobt worden.

**Beschluss:**

Der Umwelt- und Planungsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Die der Vorlage als Anlage 01 beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung) wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

Annahme mit 18 Ja-Stimmen,  
3 Nein-Stimmen und  
0 Enthaltungen

Günter Kohlruss    Klaus Bunse  
Ausschussvorsitzende/r

Maria Mertens  
Schriftführer/in